

# Die rechtliche Stellung und die geistliche Aufgabe der Ordensoberen

Joseph Pfab, CSsR, Gars am Inn\*

In diesem Referat geht es um das Amt und um den Dienst der Ordensoberen, und zwar Amt und Dienst in bezug auf die Institution, die Gemeinschaft und die einzelnen Personen, welche dem/der betreffenden Oberen/Oberin in Verantwortung gegeben sind.

## 1. Normen des allgemeinen Kirchenrechts und des Eigenrechts

Lassen wir zunächst die Texte auf uns wirken, welche die Kirche diesbezüglich als Norm gegeben hat: (Vgl. *Anhang I*, S. 286)

CIC Can. 617: Amt

CIC Can. 618 und 619: Dienst.

Hören wir ferner, wie diese Normen in einer Ordensregel konkretisiert worden sind. Die Konstitutionen und Statuten der Kongregation des Heiligsten Erlösers sagen diesbezüglich folgendes: (Vgl. *Anhang II*, S. 287)

Generalobere: C. 114b und 115b

Provinzial: C. 126

Hausoberer: C. 139

## 2. Konziliare Quellen

Zu diesen Formulierungen werden als konziliare Quellen angegeben: PC 14, CD 16, LG 27.

PC 14 handelt von Gehorsam. In diesem Kontext wird gesagt: „Die Oberen aber, die für die ihnen anvertrauten Seelen Rechenschaft ablegen müssen (vergl. Hebr. 13, 17), sollen in der Erfüllung ihres Amtes auf den Willen Gottes horchen und ihre Autorität im Geist des Dienstes an den Brüdern ausüben, so daß sie Gottes Liebe zu jenen zum Ausdruck bringen. Sie sollen ihre Untergebenen als Kinder Gottes und in Achtung vor der menschlichen Person leiten und deren freiwillige Unterordnung fördern.“

CD 16 und LG 27 handeln von Weisungen, die den Bischöfen gegeben werden und die man analog auf Ordensoberen anwenden kann. In CD 16 ist von der Vater- und Hirtenaufgabe die Rede, – vom Guten Hirten, der die Seinen kennt sowie sich durch den Geist der Liebe und der Sorge auszeichnet. „Die

---

\* Referat bei der Tagung der Leiter der Ordensreferate der deutschen Bistümer am 7. März 1991 in Hünfeld, Bonifatiuskloster.

ganze Familie ihrer Herde sollen sie so zusammenführen und heranbilden, daß alle, ihrer Pflichten eingedenk, in der Gemeinschaft der Liebe leben und handeln.“

LG27 handelt vom Hirtenamt, das in Stellvertretung Christi ausgeübt wird „durch Rat, Zuspruch, Beispiel, aber auch in Autorität und heiliger Vollmacht“, die indes allein zum Aufbau in Wahrheit und Heiligkeit zu gebrauchen ist.

Das Kirchenrecht nennt die rechtmäßigen Ordensoberen ausdrücklich „Stellvertreter Gottes“ (Can. 601). Abtprimas V. Dammertz sagt zu dieser Formulierung erklärend: „Der Obere übt also eine Mittlerfunktion zwischen der Ordensperson und Gott aus. In diesem Sinn bezieht sich der Gehorsam immer auf Gott; wer seinem rechtmäßigen Oberen gehorcht, gehorcht Gott. Das ist freilich eine Sicht, die man nur „im Geist des Glaubens und der Liebe“ (Can. 601) annehmen kann. Diese Aussage bezieht sich auf die Vollmacht . . . als solche; sie besagt nicht, daß der Inhalt des Befehls notwendig objektiv mit dem Willen Gottes übereinstimmt. Wenn der Obere die Stelle Gottes vertritt, dann leuchtet ein, daß er seine Vollmacht von Gott erhält (Ca. 618). Gott verleiht sie ihm . . . durch den Dienst der Kirche . . .“

Der Obere erhält seine Vollmacht nicht vom Kapitel, das ihn gewählt hat, oder vom Oberen, der ihn ernannt hat. Rechtmäßige Wahl oder Ernennung sind vielmehr nur die Bedingung und Voraussetzung dafür, daß er in dem Augenblick, in dem er gemäß dem Eigenrecht sein Amt antritt, in den Besitz dieser Vollmacht gelangt. . . Der Ordensobere ist Stellvertreter Gottes: das ist eine starke Formulierung, die unmißverständlich die Autorität unterstreicht, die das Recht und damit die Kirche den Oberen zuerkennt. Dieser Autorität entspricht freilich eine ebenso große Verantwortung, die ihm aufgebürdet wird“ (Viktor Dammertz OSB: Die geistliche Dimension des Ordensrechts im neuen Codex Juris Canonici, in: Ordenskorrespondenz 25, 1984, 267f).

### 3. *Biblisch-theologische Grundlage*

Da das Evangelium die oberste Norm des Ordenslebens ist (PC 2a), ist es notwendig, zunächst den Jüngerkreis zu betrachten. Bei der Berufung der Jünger wird deutlich, daß die Gemeinschaft mit Christus die Bereitschaft voraussetzt, in den irdischen Wertungen umzudenken (Mat. 18, 1–3).

Im Jüngerkreis gilt es als selbstverständlich, daß die Bindung aller an die gemeinsame Aufgabe verschiedene Funktionen der einzelnen Mitglieder verlangt, und daß es Autorität gibt. Jesus übertrug den Jüngern Vollmachten. Aber sie sollten diese nicht handhaben wie die Machthaber im politischen Reich. „Ihr wißt, daß die Herrscher über die Völker diese mit eisernem Zepter regieren und die Großen sie ihre Macht fühlen lassen. Nicht so soll es sein unter euch, sondern wer ein Großer sein will unter euch, der sei euer Diener,

und wer unter euch der Erste sein will, der sei der Knecht aller. Denn auch der Menschensohn ist nicht gekommen, sich bedienen zu lassen, sondern zu dienen und sein Leben hinzugeben als Lösepreis für viele“ (Mk. 10, 42–48; vgl. Mat. 20, 25–28; Lk. 22, 24–26).

Wenn im Neuen Testament von Gehorsam und Ungehorsam die Rede ist, geht es zunächst um ein dem Willen Gottes entsprechendes oder ihm zuwiderlaufendes Verhalten.

Wenn sich ein Mensch entscheidet, einer bestimmten Gemeinschaft anzugehören, nimmt er zugleich die Ordnung dieser Gemeinschaft an, und muß sich ihren Bestimmungen unterwerfen. Er stellt seine Antwort des Gehorsams gegenüber Gott in einen Zusammenhang mit der Einordnung in die konkrete Gemeinschaft (vgl. Wilhelm Pesch CSsR., Ordensleben und Neues Testament, in: Dienst an der Welt, S. 62).

Erstes Gesetz der christlichen Gemeinschaft ist die Einfügung aller in Liebe und Dienstbereitschaft. So mahnt Paulus die Korinther zum Gehorsam in dem Sinn, daß die Einzelnen ihre persönlichen Gnadengaben in den Dienst des Ganzen stellen (1. Kor. 14, 26). Im gleichen Sinn heißt es im ersten Petrusbrief: „Dienet einander, ein jeder mit der Gnadengabe wie er sie empfangen hat“ (1. Petr. 4, 10).

St. Paulus hat der liebenden Bereitschaft zur Einordnung in die Gemeinschaft sehr großes Gewicht beigemessen, auch wenn das für den einzelnen unter Umständen den Verzicht auf Bestätigung charismatischer Gaben oder eigener Initiativen einschloß. Die Einheit und das Wohl des Ganzen, des gesamten Organismus, haben den Vorrang.

Alle sind Schwestern und Brüder in der Nachfolge des Herrn, und zum Gehorsam gegenüber Gott in gleicher Weise verpflichtet. Aber von Anfang an ist die christliche Gemeinschaft „kein anarchistischer Haufen. Unter Christus und seinem Geist hat die Kirche vielmehr eine Form, eine Gestalt, eine Gliederung, eine Ordnung: eine Ordnung in ihrer Verkündigung, in ihrem Gottesdienst, in ihrer Leitung.“ (Hans KÜNG, *Freiheit des Christen*. Hamburg 1972, S. 78). Daher hat St. Paulus, dem die Freiheit des Christen ein so großes Anliegen war, ungeordneten Enthusiasmus eindeutig abgelehnt (vgl. 1. Kor. passim). Nivellierende Gleichheit aller ohne Abstufung, ohne Über- und Unterordnung, war für St. Paulus kein Prinzip kirchlicher Ordnung. Er nahm für sich im Dienst an der Gemeinschaft Autorität in Anspruch und begründete diese Autorität, indem er hinwies auf die Tatsache, daß es im Dienst an der Gemeinde besondere Funktionen gibt. Wie es keine echte Ordnung in der Kirche gibt ohne Freiheit, so gibt es umgekehrt auch keine wirkliche Freiheit ohne Ordnung (vgl. Hans KÜNG, *Freiheit des Christen*. Hamburg 1972, S. 80). „Gott ist nicht ein Gott der Unordnung, sondern des Friedens“ (1. Kor. 14, 33). Achtet auf alles, was euch verbindet: Gottes Geist will, daß ihr eins seid und daß der Friede euch zusammenhält. Ihr seid ein Leib und ein Geist (vgl. Eph. 4, 3–7 und 4, 12).

Das innere Prinzip der Bindung an Jesus Christus durch Glaube und Taufe und durch Gelübde im gottgeweihten Leben des Ordensstandes, und der Verwandtschaft aller Christen durch die Gabe des Geistes ist entscheidend bei der Verwirklichung christlicher und klösterlicher Gemeinschaft; doch die äußere Einheit durch die Zugehörigkeit zu einer sichtbar geordneten Gemeinschaft ist die notwendige Folge.

#### *4. Vom Oberenamte als Dienst an der Gemeinschaft und an den Einzelnen*

Die Ordensgemeinschaften sind Teil der Kirche. Das Ordensleben ist nicht ein abstraktes Ideal, sondern steht ganz konkret in der Geschichte und in der Zeit. Das Ordensleben ist integrierender Teil der Kirche (LG 44). Wer sein Leben gemäß den Räten des Evangeliums in einer Ordensgemeinschaft lebt, der lebt das Leben der Kirche. Ein abstraktes Ordensleben gibt es nicht, sondern es realisiert sich in konkreter Gemeinschaft. Auch das Leben der Kirche existiert nicht in abstracto. Leben der Kirche ist vorhanden, insofern es konkret gelebt wird (als Laie, als Priester, als Religiöse, als Verheirateter usw.). Jeder Mensch hat daher die Wahl für sein Leben zu treffen, wie er es realisieren will, und er muß sich identifizieren mit seiner konkreten Wahl. Dies ist der Inhalt von „Treue“ (die im übrigen garantiert, daß das Leben in seiner Konkretheit gelingt, innerhalb des Volkes Gottes und der Kirche).

Hier einzuordnen ist der Dienst der Führung und Leitung an der Gemeinschaft und am Einzelnen. Denn dieser Dienst bezieht letztlich das Leben, und zwar das Leben in seiner Konkretheit in einer ganz bestimmten Form der Christusnachfolge: der Christusnachfolge in einer konkreten Ordensgemeinschaft, die Teil der Kirche ist.

Der Dienst der Leitung ist daher ebenfalls nicht etwas Abstraktes, sondern etwas sehr Konkretes.

Autorität ist somit ein Dienst, der jenen Teil der Kirche zur Einheit aufbauen soll, der von einer Kommunität, einer Provinz oder der Kongregation gebildet wird.

Es ist an sich nicht die erste Aufgabe der geistlichen Autorität, sich mit der verwaltungsmäßigen und materiellen Seite des Lebens in ihren verschiedenen Aspekten zu beschäftigen, obwohl das alles nicht außerhalb ihrer Zuständigkeit liegt. Die erste Aufgabe der Autorität ist vielmehr all das, was die Treue jedes einzelnen Mitgliedes zum Geist und zum Charisma der Kongregation betrifft. Es ist eine besondere Pflicht der Oberen, in der Kongregation und in den Provinzen sowie in den Kommunitäten Glaubensüberzeugung zu wecken (vgl. E. T. Nr. 25). Je mehr diese Treue zum Geist und zum Charisma der Kongregation gefährdet ist, desto mehr hat die übergeordnete Autorität das Recht und die Pflicht, auf verschiedene Ebenen einzugreifen, unter gebührender Achtung der Subsidiarität.

Im Dienst der Ausübung der Führungs- und Leitungsgewalt müssen zwei Abschnitte klar unterschieden werden: die Zeit des Dialogs und der Augenblick der Entscheidung. Es gibt keinen Dienst und kein apostolisches Leben ohne Verfügbarkeit. Apostel ist jemand, der gesandt ist. Er richtet seine Schritte dorthin, wohin der Herr ihn sendet. Wer nicht bereit ist, dorthin zu gehen, wohin der Gehorsam ihn sendet, kann nicht beanspruchen, den gelobten Gehorsam zu leben. Im Ordensleben gehorchen, bedeutet, die einem von den zuständigen Oberen der Ordensgemeinschaft, der man sich freiwillig angeschlossen hat, anvertraute Sendung anzunehmen, und sie auch wieder aufzugeben, wenn man dazu aufgefordert wird; aber auch unverdrossen weiterzumachen, solange man dies einem wissen läßt.

Um solchen Geist der Verfügbarkeit zu nähren, muß der Obere / die Oberin durch seinen/ihren Dienst der Gemeinschaft und den Einzelnen helfen, sich dessen bewußt zu bleiben, was sie zusammenhält: ihres Seinsgrundes nämlich.

### *5. Bereiche der geistlichen Aufgabe der Ordensoberen*

Wenn von Bereichen der geistlichen Aufgabe die Rede ist, dann wären bisweilen unterschiedliche Akzente zu setzen, je nach dem, ob es sich um höhere Obere (Generalobere/-Oberin, Provinzial, Provinzoberin) oder um Lokalobere/-Oberin handelt. Auf dieses Detail wird hier nur dann eingegangen, wenn die Natur der Sache es erfordert.

Die Ordensregel der Mönche von Taizè beginnt die Ausführungen über den Prior mit folgenden Worten: „Ohne Einheit besteht keine Hoffnung auf kühne und totale Hingabe im Dienst Jesu Christi: Der Individualismus zersetzt die Kommunität und hält sie auf ihrem Weg auf“. (Frère ROGER, *Die Regel von Taizè*. 9. Auflage Freiburg 1977, S. 53). Die Sorge um die Einheit ist eine wichtige Aufgabe des Oberen. Die geistliche Gemeinschaft soll ihrerseits der Einheit und dem Frieden in der Kirche dienen (vgl. LG 10, 23, 28, 32; AA 24). Der Obere muß es verstehen, vorzustehen und unter Wahrung der nötigen Freiheit, die Gemeinschaft zu leiten, d. h. auch „nein“ zu sagen, wo es notwendig ist, und einen Auftrag zu erteilen. Es bedarf der Führungs- und Ordnungsautorität. Führen heißt, Ziele setzen und sie mit Hilfe der Entfaltung von sachlichen und menschlichen Leistungen und Diensten anderer zu erreichen suchen. Die apostolische Wirkkraft einer Gemeinschaft gewinnt, wenn der Einzelne und auch die zwischenmenschlichen Beziehungen gefördert werden.

Im Sommer des vergangenen Jahres (1990) war ich beim Generalkapitel einer internationalen Kongregation von Schwestern. Vor dem Kapitel war eine Rundfrage gemacht worden hinsichtlich der Erwartungen an die Oberen. Als erste Erwartung war ausgesprochen worden: Geistliche Führung, Hilfe und Ermutigung auf geistlichem Gebiet, Anregung für das geistliche Leben auf der Linie des geistlichen Erbes der Stifterin.

Es geht um den Wunsch nach dem, was man „Animatio“ nennt. Geistliche Animation meint ein Beseelen, Inspirieren, Motivieren, Begeistern, Anregen, Verlebendigen. Es geht nicht um Indoktrination oder Dirigismus.

Für die geistliche Animation wesentlich ist die Dimension des Glaubens; vom Glauben her verstärkt sich das Moment der Freiheit und der Ehrfurcht. Geistliche Animation geschieht in einer Atmosphäre des Gebetes. Sie bezieht nach dem hl. Ignatius die „Unterscheidung der Geister“; d. h. man muß die Ambivalenz sehen: überall ist Gott dabei mit seinen Absichten; aber auch der Widersacher Gottes sucht Einfluß zu nehmen. Geistliche Animation führt zum Austausch von Glaubenserfahrung und bewirkt die Festigung der Glaubenskraft.

Im Rahmen dessen, was zur geistlichen Führung zu sagen ist, sei erinnert, daß es den Oberen untersagt ist, die Beichten der Untergebenen zu hören, außer diese bitten von sich aus darum (C. 630 §4). Sie müssen andererseits dafür sorgen, daß den Mitgliedern die Möglichkeit zur Beichte gegeben ist (C. 630 §2). Auch eine Gewissenseröffnung (im nichtsakramentalen Bereich) können die Oberen nicht von den Mitgliedern verlangen (C. 630 §5).

(Zur Frage der geistlichen Führung vergleiche auch: Herbert SCHNEIDER OFM, *Geistliche Führung*, in Ordenskorrespondenz 28, 1987, 56–59. – Vergleiche ferner: Joseph PFABCSsR, *Das Oberenamts als Dienst der Wahrheit, der Communio und der Hoffnung*, in: Ordenskorrespondenz 30, 1989, 1–4).

Papst Paul VI. sagt im Dokument „*Evangelica Testificatio*“: „Eine der Hauptaufgaben der Oberen/Oberinnen besteht darin, ihren Mitbrüdern und Mitschwestern im Orden die unerläßlich notwendigen Voraussetzungen für ihr geistliches Leben sicherzustellen. Wie könnten sie aber dieser Aufgabe gerecht werden ohne die vertrauensvolle Zusammenarbeit der ganzen Kommunität?“ (ET 26). Deshalb ist es für die Oberen wichtig, dafür zu sorgen, daß der Inhalt der Lebensregel (Konstitutionen und Satzungen) der Ordensgemeinschaft nicht toter Buchstabe ist, sondern wirklich formend wirkt im Leben der Mitglieder. Es geht dabei um all das, was den Geist und das Charisma der eigenen Ordensgemeinschaft betrifft (vgl. C. 578). Sollte die Treue zum Geist und Charisma irgendwo gefährdet sein, so haben die Oberen das Recht und die Pflicht, auf den verschiedenen Ebenen einzugreifen, kraft des Prinzips der Subsidiarität und unter Wahrung der Subsidiarität.

Die Ausübung von Autorität sowie die Antwort des Gehorsams unterstehen gleichermaßen Gottes Wort, und sind Gestalten des Glaubensvollzugs.

Geistliche Autorität hat Einfluß auf das Gewissen des Menschen. Dessen muß sich der Ordensobere/die Oberin bewußt sein. Geistliche Autorität schließt das Recht und die Pflicht ein, die notwendigen Entscheidungen zu fällen. Soll der Oberendienst gelingen, braucht es das Mittun der Mitbrüder/Mitschwestern. Wichtig ist, daß das eigene *Ratsgremium* regelmäßig einberufen wird; und zwar auch deswegen, damit es dem Oberen/ der Oberin bei

der Erfüllung der geistlichen Aufgabe beisteht, mit Rat und Tat; also nicht allein um administrative Entscheidungen zu treffen.

Der gute Stand und der Fortschritt einer Kommunität hängt zum großen Teil vom Oberen/der Oberin ab. Wie die Oberen sind, so werden im allgemeinen die Brüder/Schwestern sein. Die Vollmachten der Oberen sollten nicht zu eng gefaßt sein, damit Liebe, Einheit, Gehorsam, Vertrauen gedeihen können.

In der Ausübung der Vollmachten braucht es Großmut; und man darf bei Widerspruch nicht gleich kleinmütig oder nervös werden. Eine Grundeinstellung muß das Vertrauen sein; dieses ist von grundlegender Bedeutung. Es ist besser, man verfehlt sich durch ein Zuviel an Vertrauen, als daß es den Anschein hat, man bringe den anderen kein Vertrauen entgegen. Ohne Vertrauen gibt es keinen Frieden und keine Freude. Es geht um ein Vertrauen, das selbstverständlich die Wachsamkeit und die Aufmerksamkeit der Oberen/der Oberin nicht ausschließt. Die Anordnungen sind mit Umsicht zu geben: d. h. sich gut umschaun, alles prüfen, die Fähigkeiten und Möglichkeiten abwägen, mit Klugheit vorgehen, sowie gegebenenfalls auch geradestehen für einen Irrtum.

In einer Kommunität mit apostolischem Charakter (im Sinne einer Aktivität) soll alles für den Dienst und das Apostolat der Einzelnen förderlich sein. (Vgl. dazu: Johannes Günter GERHARTZ SJ, *Orientierung für Oberinnen*, in Ordenskorrespondenz 23, 1982, 159–172. – *Pastorales Handbuch für Obere (REDEMPTORISTEN)*, Rom 1984).

## 6. Weitere Bereiche der rechtlichen Aufgabe der Ordensoberen

Eine Reihe rechtlicher Gesichtspunkte im Rahmen der Aufgabe der Ordensoberen sind diese:

Bei der Funktion des Ordensoberen handelt es sich um ein Kirchenamt (Officium) im eigentlichen Sinn (C. 145). Der Inhalt der Amtsaufgaben bestimmt sich neben den Normen des allgemeinen Kirchenrechts gemäß dem Eigenrecht (C. 617).

Zum rechtlichen Bild der geistlichen Gemeinschaft, insbesondere auch der Lokalkommunität, gehört ein Oberer, der sein Amt und seinen Dienst als persönliche Aufgabe mit persönlicher Verantwortung übernimmt und ausübt; – ein Oberer, der sorgfältig hört, prüft und sich berät, also kollegial eingestellt ist; der sich aber nicht scheut, die notwendigen Entscheidungen persönlich zu treffen und zu verantworten. Im Licht der CC. 618 und 619 „wird einem absolutistischen und paternalistischen Führungsstil eine ebenso deutliche Absage erteilt wie gewissen Auswüchsen einer übertriebenen Demokratisierung, die den Oberen nur mehr als Ausführungsorgan von Mehrheitsbeschlüssen der Kommunität betrachtet“ (BRUNO PRIMETSHOFER CSsR, *Ordensrecht*, 3. Auflage, Freiburg 1988, S. 58).

Die höheren Oberen (C. 620) in den klerikalen Ordensgemeinschaften päpstlichen Rechts und in den klerikalen Gesellschaften des apostolischen Lebens päpstlichen Rechts sind Ordinarien (C. 134 §1). Sie besitzen mithin auch die Vollmachten, die das Recht den Ordinarien zuweist (z. B. C. 87 §2). Den Oberen ist eigenberechtigte Gewalt (potestas propria) eigen (C. 131 §1; C. 596 §3).

Die Amtsbestellung der Oberen kann durch Ernennung oder durch Wahl geschehen (C. 623). Das Eigenrecht besitzt diesbezüglich eine freie Auswahlmöglichkeit. Lediglich für den obersten Leiter eines Institutes ist bestimmt, daß er zu wählen ist (C. 625 §1). Gewählte Obere (mit Ausnahme des obersten Leiters) bedürfen der Bestätigung (C. 625 §3).

Bei der Wahl des Oberen eines rechtlich selbständigen Klosters (C. 615) und bei der Wahl des obersten Leiters eines diözesanrechtlichen Instituts führt der Bischof oder ein von ihm Beauftragter den Vorsitz (C. 625 §2). Hinsichtlich einer Postulation richtet sich alles nach dem Eigenrecht, unter Wahrung der Normen des allgemeinen Rechts (C. 180–183).

Im Fall der Ernennung soll eine gewisse Befragung (consultatio) vorausgehen (C. 625 §3).

„Niemand kann vor Ablauf einer angemessenen Zeit nach der ewigen oder endgültigen Probe gültigerweise zum Amt eines Oberen bestellt werden (C. 623). Diese Bestimmung gilt unabhängig davon, ob die Bestellung durch Ernennung oder Wahl erfolgt“ (B. PRIMETSHOFER a. a. O. S. 63). Die Zeitspanne ist im Eigenrecht festzulegen.

Das allgemeine Kirchenrecht schreibt keine bestimmte Amtsdauer vor, sondern überträgt die Festlegung dem Eigenrecht (C. 624). Eine Bestellung auf unbegrenzte Amtsdauer (also auf Lebenszeit) ist nur für den obersten Leiter und für den Oberen einer rechtlich selbständigen Niederlassung möglich, wenn das Eigenrecht dies so vorsieht.

Es ist dem Eigenrecht überlassen, festzulegen, für wieviele Amtsperioden nacheinander in derselben Niederlassung ein Oberer bestellt werden kann (C. 624), wobei dafür zu sorgen ist, daß die Oberen nicht allzulange ohne Unterbrechung in Leitungssämtern verbleiben (C. 624 §2). Diese Norm gilt für Obere im eigentlichen Sinn, also nicht für deren Vikare oder für Noviziatsleiter, Ökonomen usw.

Da es heute mehr denn je nicht leicht ist, geeignete Persönlichkeiten für das Oberenamts zu finden, ist man gut beraten, wenn das Eigenrecht die in C. 624 CIC aufgestellte Norm flexibel, d. h. in einer Weise handhabt, die nicht allzuhäufige Dispensbitten notwendig macht. Trotzdem muß aber vermieden werden, daß es „ewige“ Obere/Oberinnen gibt.

Aus Gründen, die im Eigenrecht festgelegt sind, kann ein Oberer während seiner Amtszeit des Amtes enthoben oder auf ein anderes Amt versetzt



werden (C. 624 §3). Für die Verfahrensweise der Amtsenthebung sind die Vorschriften der CC. 190–195 zu beachten.

Zu den Pflichten des Oberen gehört die Durchführung der Visitation (C. 628). Ferner sind die Oberen verpflichtet, sich in ihrer jeweiligen Niederlassung aufzuhalten (Residenzpflicht); sie dürfen sich von ihr nur nach Maßgabe des Eigenrechts entfernen (C. 629).

Der Obere ist auch der Letztverantwortliche für die Vermögensverwaltung. Soweit es um Höhere Obere geht, dürfen diese jedoch nicht selbst die Vermögensverwaltung ausüben, sondern es muß ein eigener Ökonom/eine Ökonomin eingesetzt werden (C. 636 §1). Auch der Lokalobere/die Lokaloberin sollte nicht selbst das Vermögen verwalten, sondern, soweit möglich, einen eigenen Ökonomen bestellen (C. 636 §1).

Es stellen sich gewiß noch eine Reihe von konkreten Fragen: Eine nicht unwichtige Frage ist die, welche anderen Ämter und Aufgaben mit dem Amt und Dienst eines Oberen/einer Oberin vereinbar sind, und welche nicht. Wir hatten in der Erzdiözese z. B. den Fall, ob es angebracht ist, daß eine Oberin in einem Krankenhaus dort zugleich als Krankenhauseelsorgerin (Helferin des Krankenhauspfarrers) tätig werden kann oder soll. Eine Problematik könnte entstehen, weil sie einerseits Vorgesetzte, andererseits Untergebene ist. Die Lösung solcher und ähnlicher Fälle hängt nicht zuletzt auch vom Charakter der Persönlichkeit ab, um die es sich handelt.

## *7. Ein Wort zum Abschluß*

Eine Voraussetzung für gute Zusammenarbeit ist gute Information. In den Ratsgremien und in den Kommunitäten soll es jedes Mitglied als seine Pflicht ansehen, Informationen zu geben. So entsteht ein Klima des Vertrauens. Wer kein Vertrauen schenkt, braucht sich nicht zu wundern, wenn man ihm nicht mit Vertrauen begegnet. Man soll sachlich sprechen und argumentieren, und sich nicht von irgendwelchen Emotionen hinreißen lassen, wodurch eine objektive Beurteilung und Beschlußfassung erschwert wird. Alles soll getan werden im Bewußtsein der Mitverantwortung für das Ganze der Kongregation oder der Ordensprovinz oder Lokalkommunität, wobei man die Zielsetzung der Kongregation sowie das Wohl der einzelnen Mitglieder vor Augen hat und sich der Verantwortung vor Gott bewußt bleibt.

Man soll Ziele anstreben, die realisierbar sind, wenngleich bisweilen vielleicht nur durch Opfer. Wichtig ist, daß man als Oberer/Oberin Liebe hat zur eigenen Gemeinschaft und ihren Mitgliedern. Man kann an das Schriftwort denken: „Wo dein Schatz ist, da wird auch dein Herz sein“ (Mt. 6, 21). Man möge sich erinnern: Zu den tragenden Säulen des Ordenslebens gehören: Gotteserfahrung, das brüderlich/schwesterliche Leben und die rechte Arbeit. Diese Dimensionen gilt es zu pflegen und zu stärken.

„Die Hirtensorge des Oberen und der Oberin zielt dahin, Gemeinde aufzubauen in Einheit als Gemeinschaft von Glaubenden und Zeugen des Herrn, auf daß den Gliedern der Gemeinschaft Glaube und Liebe erhalten bleibe, und daß sie vor Verwirrung und Sünde bewahrt bleiben. Wir spüren, das geschieht nicht durch Anordnungen, Befehle, Verwaltungsmaßnahmen. Das gelingt, wenn wir zeigen, daß uns an jedem einzelnen Mitglied der Gemeinschaft etwas liegt: Geduld haben, Zeit haben, zurechtweisen (= begreiflich machen, Vertrauen schaffen, Bekehrung wecken), ermuntern, sich der Schwachen annehmen, einander ertragen, sich freuen über die Gaben, verzeihen, beten“ (Joseph PFAB CSsR, *Einheit in der Pluralität unserer Glaubensgemeinschaft*, in: Ordenskorrespondenz 20, 1979, S. 156).

Es gehört zum Oberendienst, den Mitbrüdern/Mitschwestern zu helfen, ihre Berufung zum geweihten Leben zu bejahen. Es sollte aufleuchten, daß die Weihe in den Ordensgelübden ein Weg zur Heiligkeit ist, und daß diese Weihe zugleich Mittel des missionarischen Zeugnisses ist.

Das 2. Vatikanische Konzil spricht von einer „Gabe Gottes“ (LG 43; vgl. CIC Can. 575) und von der Antwort auf diese Gabe im wechselvollen Lauf der Geschichte. Wenn die Konzilstexte ferner von einer „Vielfalt“ sprechen, die es bei den Orden und geistlichen Gemeinschaften gibt, so resultiert daraus ein gegenseitiges Sich-Ergänzen.

Die höchste Würde der Ordensperson besteht letztlich darin, daß sie sich der jungfräulichen und armen Lebensweise, die Christus, der Herr, gewählt und die seine Mutter sich zu eigen gemacht hat, aneignet (vgl. LG 46).

## ANHANG I

- Can. 617 – Die Oberen haben ihr Amt zu führen und ihre Vollmacht auszuüben nach den Normen des allgemeinen Rechts und des Eigenrechts.
- Can. 618 – Die Oberen haben im Geist des Dienens ihre von Gott durch den Dienst der Kirche empfangene Vollmacht auszuüben. Dem Willen Gottes also in der Ausführung ihres Amtes ergeben, haben sie ihre Untergebenen wie Söhne Gottes zu leiten und mit Achtung vor der menschlichen Person deren freiwilligen Gehorsam zu fördern, gern auf sie zu hören und ihre Einigkeit zum Wohle des Instituts und der Kirche zu fördern, unbeschadet allerdings ihrer Autorität, zu entscheiden und vorzuschreiben, was zu tun ist.
- Can. 619 – Die Oberen sollen sich eifrig ihrem Amt widmen und sich gemeinsam mit den ihnen anvertrauten Mitgliedern darum bemühen, eine brüderliche Gemeinschaft in Christus aufzubauen, in der Gott vor allem gesucht und geliebt wird. Darum sollen sie die Mitglieder oft mit dem Wort Gottes nähren und sie zur Feier der heiligen Liturgie hinführen. Sie sollen ihnen ein Vorbild sein in der Übung der Tugenden und in der Befolgung der Vorschriften und Überlieferungen des eigenen Institutes; in persönlichen Nöten sollen sie ihnen geziemend beistehen; sie sollen sich der Kranken sorgsam annehmen und sie besuchen, die Störenfriede zurechtweisen, die Kleinmütigen trösten, gegenüber allen geduldig sein.

## ANHANG II

114. b) Der Generalobere hat als oberster Leiter der Kongregation und Vorsitzender des Generalrates die vorrangige Aufgabe, darüber zu wachen, daß die Sendung, die der Kongregation von der Kirche anvertraut ist, auch verwirklicht wird. Er soll daher das apostolische Leben der Kongregation fördern gemäß den Konstitutionen und Statuten sowie den Dekreten und Richtlinien des Generalkapitels.
114. c) Außerdem soll er persönlich oder durch einen Vertreter die (Vize-)Provinzen visitieren, um die Missionsarbeit der Kongregation unter all ihren Aspekten zu beleben und zu koordinieren.
115. a) Gemäß dem allgemeinen Recht und dem Eigenrecht der Kongregation hat der Generalobere Autorität über alle Provinzen, Vizeprovinzen, Regionen, Kommunitäten und Mitglieder der Kongregation.
115. b) Der Generalobere als erste beseelende und koordinierende Kraft der Kongregation soll sich bemühen, von Tag zu Tag den Geist der Kirche und deren Bedürfnisse tiefer zu verstehen, besonders dort, wo die Kongregation ihren Dienst tut, und die Sendung der Kongregation in der Kirche immer besser zu erkennen.
126. Der Provinzial versehe sein Amt als Seelsorger, als beseelende und koordinierende Kraft aller Kommunitäten und Mitglieder seiner Provinz. Mit allen Kräften soll er ihnen zur Verfügung stehen, zugleich sie aber auch dazu anhalten, ihrer Berufung würdig zu leben und die apostolischen Vorhaben zuversichtlich anzugehen und fortzuführen.
139. Der Hausobere handle in erster Linie als geistlicher Leiter, dann erst als Vorgesetzter und Verwalter. Ihm obliegt es vor allem, der Kommunität zu dienen, damit sie in Christus Gestalt und Wachstum erfährt und sich so alle mit vereinten Kräften dem Auftrag der Evangelisation widmen. Auch fühle er sich kraft seines Amtes mitverantwortlich für das Wohl der ganzen Provinz.